

Neues aus der Rechtsprechung

Berufungseinlegung durch einen Syndikusrechtsanwalt

Vor dem Landesarbeitsgericht muss sich jede Partei durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Vertretung durch einen Syndikusrechtsanwalt ist nicht möglich, sofern er in dieser Funktion für seinen Arbeitgeber auftritt. Viele Beschäftigte von Rechtsabteilungen sind allerdings neben ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt für ihren Arbeitgeber auch als selbstständiger Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei tätig – und können als solcher vor dem LAG auftreten. Legt ein Syndikusrechtsanwalt mit Doppelzulassung Berufung ein, muss er deutlich machen, dass er in seiner Funktion als unabhängiger Rechtsanwalt auftritt. Tut er dies nicht, ist die Berufung mangels Postulationsfähigkeit als unzulässig zu verwerfen, wie jetzt das LAG Baden-Württemberg entschieden hat (Beschl. v. 11.04.2024 – 4 Sa 12/24).

Unterschiede zwischen Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten

Ein Rechtsanwalt kann entweder selbstständig oder als Angestellter arbeiten. Wenn die Anstellung nicht zu einer Anwaltssozietät, sondern zu einem anderen Arbeitgeber besteht, führt der Anwalt nach erfolgreichem Zulassungsverfahren die Bezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ gem. § 46a Abs. 4 Nr. 3 BRAO. Dann darf er nur seinen Arbeitgeber – und in engen Grenzen auch dessen Kunden – rechtlich beraten.

Für den Rechtsanwalt selbst macht sich der Unterschied zum einen in der Entlohnung bemerkbar: Ein Syndikusrechtsanwalt erhält für einen Fall kein über seine regelmäßige arbeitsvertragliche Vergütung hinausgehendes Honorar, während unabhängige Rechtsanwälte entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entlohnt werden müssen.

Ein weiterer großer Unterschied zwischen Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten liegt in der Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten. Der Syndikusrechtsanwalt darf seinen Arbeitgeber vor allen Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten vertreten; vor den Zivil- und Arbeitsgerichten hingegen nur, soweit dort kein Anwaltszwang

herrscht. Hintergrund dieser Regelung ist, dass große Unternehmen mit einer Rechtsabteilung keinen Vorteil gegenüber Einzelpersonen oder kleineren Unternehmen haben sollen. Im durch das LAG Baden-Württemberg entschiedenen Fall war die Postulationsfähigkeit eines Syndikusrechtsanwalts mit Doppelzulassung streitig. Vor dem Landesarbeitsgericht herrscht gem. § 11 Abs. 4 S. 1 ArbGG Anwaltszwang.

Der Sachverhalt

Ursprünglich stritten die Parteien über die Wirksamkeit einer Arbeitgeberkündigung. Das Arbeitsgericht stellte die Unwirksamkeit der Kündigung fest, woraufhin die Arbeitgeberin in Berufung ging. Kern der Entscheidung ist die Zulässigkeit der Berufungseinlegung:

Die Berufungseinlegung erfolgte durch einen Beschäftigten, der als Syndikusrechtsanwalt für die Beklagte tätig ist. Zusätzlich zu dieser Tätigkeit ist er auch im amtlichen Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer als selbstständiger Rechtsanwalt erfasst.

Für die Berufungseinlegung nutzte er den Firmenbriefbogen der Arbeitgeberin. Der Anwalt trat als „Rechtsanwalt“ auf und nutzte als Kontaktdaten seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse aus dem Unternehmen. Im Rubrum der Berufung wurde er als „Rechtsanwalt“ unter seiner Kanzleianschrift als Prozessbevollmächtigter bezeichnet. Die Berufung signierte er mit seinem Namenszug und den drei Bezeichnungen „Rechtsanwalt I Fachanwalt für Arbeitsrecht I Syndikusrechtsanwalt“. Er übermittelte die Berufungsschrift aus seinem für die Rechtsanwalts-tätigkeit eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

Schon im erstinstanzlichen Verfahren hatte der Anwalt den Firmenbriefbogen mit denselben Kontaktdaten wie in der Berufungsschrift verwendet. Dort war er jedoch als „Head of Labour Relations“ bezeichnet worden. Auch die erstinstanzlichen Schriftsätze hatte er per Rechtsanwalts-beA übermittelt und dieselbe Signatur wie bei der Berufung genutzt.

Entscheidung des Gerichts

Das LAG hat die Berufung als unzulässig verworfen.

Vor dem LAG herrsche gem. § 11 Abs. 4 S. 1 ArbGG Vertretungszwang, d.h. nur zugelassene Rechtsanwälte – nicht aber Syndikusrechtsanwälte – seien vor dem LAG postulationsfähig.

Rechtsanwälte zeichneten sich dadurch aus, dass sie als Organ der Rechtspflege unabhängig von Weisungen ihrer Mandanten die Verantwortung für Prozesshandlungen übernehmen. Syndikusrechtsanwälte seien dagegen vertraglich gebunden und unterlägen im Rahmen eines Über- und Unterordnungsverhältnisses den Weisungen des Arbeitgebers, sodass bei ihnen diese geforderte Unabhängigkeit nicht gegeben sei.

Ob sich eine Partei bei der Einlegung der Berufung ordnungsgemäß habe vertreten lassen, sei durch Auslegung der Berufungsschrift zu ermitteln. Nach Ansicht des Gerichts konnte in diesem Fall nicht eindeutig festgestellt werden, in welcher Funktion der Absender bei der Berufungseinlegung gehandelt hatte.

Zwar spreche für die Einlegung in der Funktion als unabhängiger Anwalt, dass er auf dem Briefbogen als „Rechtsanwalt“ und „Prozessbevollmächtigter“ mit seiner Kanzlei-anschrift (und nicht der Firmenanschrift) bezeichnet wurde. Außerdem nutzte er zur Einlegung der Berufung sein beA für die Tätigkeit als Rechtsanwalt.

Andererseits sei es unüblich, als unabhängiger Anwalt Briefbögen seiner eigenen Mandantschaft zu nutzen, wie es hier der Anwalt mit dem firmeneigenen Briefbogen tat. Zudem gab er als Kontaktdaten seine dienstliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse aus dem Unternehmen an.

Zudem werde auch durch die Verwendung der Signatur mit allen drei Bezeichnungen „Rechtsanwalt I Fachanwalt für Arbeitsrecht I Syndikusrechtsanwalt“ ein uneindeutiges Bild geschaffen.

Schließlich Sorge auch das Handeln des Anwalts im erstinstanzlichen Verfahren nicht für Klarheit. Bereits dort hatte der Anwalt sein rechtsanwaltliches beA zur Versendung der Schriftsätze genutzt, obwohl er in dem Verfahren als „Head of Labour Relations“ der Arbeitgeberin und damit eindeutig im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses gehandelt habe.

Da die Arbeitgeberin als berufungsführende Partei die objektive Beweislast für das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen trage, seien die Zweifel zu Lasten der Arbeitgeberin zu werten. Das LAG ließ wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage die Revisionsbeschwerde zum BAG gem. §§ 77, 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zu.

Praxishinweise

Gerichte können von einer regelmäßig mit erheblichem Begründungsaufwand verbundenen Sachentscheidung absehen, wenn sich ein Verfahren wegen Unzulässigkeit beenden lässt. Daher sollte in der Praxis unbedingt auf die Einhaltung sämtlicher Formalia geachtet werden.

Wenn ein Arbeitgeber einen als Syndikusrechtsanwalt beschäftigten Arbeitnehmer mit Prozesshandlungen beauftragt, muss dieser vor dem entsprechenden Gericht postulationsfähig sein. Bei Personen mit Doppelzulassung gehen Zweifel dahingehend, in welcher Funktion gehandelt wurde, zulasten des Arbeitgebers. Um Situationen wie im vorliegenden Falle zu vermeiden, sollte dem Rechtsanwalt ein gesonderter Auftrag und eine Vollmacht erteilt werden.

Insbesondere die Verwendung des richtigen Briefbogens und die „richtige“ Berufsbezeichnung in der Signatur können zudem Klarheit schaffen. Die Entscheidung zeigt zudem, dass eine eindeutige Funktionszuordnung auch in Verfahren ohne Anwaltszwang ratsam ist – kommt es in einem späteren Verfahrensstadium zu Zweifeln, können Unterschiede in verschiedenen Instanzen für die Auslegung der Handelndeneigenschaft herangezogen werden.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
Telefon: +49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzél
Telefon: +49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de